

## „Eine fette Würde“. Die frühneuzeitliche Verwaltung geistlicher Einkünfte des weltlichen Kollegiatstifts Beromünster im Kontext von Familie und Staat<sup>1</sup>

Gregor Egloff\*

erschienen in: *Stift und Wirtschaft. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter*, hg. v. Söhnke Lorenz und Andreas Meyer et. al., Tübingen 2007, S. 193–209 (Version Mai 2004)

Der kritische Geist Bernhard Ludwig Göldlin bemerkte 1748 in einem Brief an den Zürcher Professor Jakob Bodmer, es sei wohl bekannt, *dass die meisten Chorherrenstifte mit müssigen Leuten besetzt sind, die ihre Einkünfte zu allem eher aufzuwenden pflegen, als wozu sie gestiftet worden sind.*<sup>2</sup> Gödlins Familie hatte im Stift Beromünster mehrere Chorherren und einen Propst gestellt und gehörte zur patrizischen Führungsschicht seiner Heimatstadt Luzern. Er stiess sich als aufgeklärter Patriot daran, dass dieses Stift als grosser Grund- und Zehntherr seit Jahrhunderten jeder Veränderung des Agrarsystems im Wege stand.

Jede Stiftskirche interagiert als Wirtschaftsfaktor in ihrem eigenen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Kontext.<sup>3</sup> Am Beispiel des Kollegiatstifts Beromünster sollen im Folgenden zuerst die Kräfte identifiziert werden, die hinter einem Wirtschaftsfaktor stehen können. Darauf aufbauend lässt sich fragen, ob es factorspezifische oder institutionelle Gründe für eine bestimmte ökonomische Wirkungsform gibt.<sup>4</sup>

Gödlins Bemerkung steht nicht deshalb am Anfang, weil er einen vermeintlichen Sitzenzerfall beklagt. In seiner Person und seiner Aussage verkörpern sich zwei wesentliche

---

<sup>1</sup> Schriftliche Fassung des Vortrags an der Stiftskirchentagung „Wirtschaftsfaktor Stiftskirchen. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter“ am 12. bis 14. März 2004. Die Ausführungen stützen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf Gregor EGLOFF, Herr in Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700) (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 38), Basel 2003. Ich danke Rainer Brüning, Franz Kiener und Markus Lischer für ihre Unterstützung.

\* Ich danke besonders Rainer Brüning, Valentin Groebner, Oliver Landolt, Stefan Jäggi, Franz Kiener und Markus Lischer für ihre wertvolle Unterstützung.

<sup>2</sup> Zit. nach Hans WICKI, Staat Kirche Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 26), Luzern 1990, S. 269.

<sup>3</sup> Guy P. MARCHAL, Gibt es eine kollegiatstiftische Wirtschaftsform? St. Peter in Basel, St. Vinzenz in Bern und St. Leodegar in Luzern im Vergleich, in: Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster, hrsg. von Kaspar ELM (Berliner Historische Studien, Bd. 17, Ordensstudien VII), Berlin 1992, S. 9–29.

<sup>4</sup> Guy P. MARCHAL, Die Welt der Kanoniker. Das Institut des weltlichen Kollegiatstifts unter historisch-anthropologischer Sicht, in: Die Stiftskirche in Südwestdeutschland, hrsg. von Sönke LORENZ und Oliver AUGÉ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 35), Leinfelden-Echterdingen 2003, 73–84, bes. S. 76; und DERS., Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* XCIV (1999), Nr. 3–4, S. 761–807 und XCV (2000), Nr. 1, S. 7–53.

Elemente kollegiatstiftischer Wirtschaft: Einerseits die aktive Teilhabe weltlicher Personen und Institutionen an geistlichen Einkünften, und andererseits die dadurch spezifisch ausgebildeten ökonomischen Verhaltens- und Verfahrensmuster mit ihren ökonomischen Folgen für die Umwelt. Die Dichte, in der in der Institution Stift verschiedene Interessenlagen aufeinander stossen, können ebenso zur Stabilität und Wachstum beitragen wie Entwicklungen verhindern, die von manchen als Fortschritt angesehen werden.

Diese gegenseitige Durchdringung von Kirche und Welt lässt sich an den „geistlichen Einkünften“ eines Stifts exemplarisch darstellen. Stets umstritten, wurden sie mit grossem Aufwand erarbeitet und legitimiert, verwaltet und verteilt. Am Ende dieses herrschaftlichen und ökonomischen Prozesses stand eine Um- oder Rückverteilung geistlicher Einkünfte in weltliche Hände.

\*

Das weltliche Kollegiatstift St. Michael in Beromünster und der gleichnamige Marktort liegen im nördlichen Kanton Luzern. Das im Jahr 1036 neu gegründete und heute noch lebendige Stift besass bis 1798 weltliche und kirchliche Rechte in einer ausserordentlichen Dichte und galt als eine der reichsten geistlichen Herrschaften auf eidgenössischem Territorium.<sup>5</sup> Zu seinem kulturellen Reichtum müssen hier wenige Stichworte genügen: die 1226 erstmals erwähnte Schule, 1470 der erste datierte Schweizer Buchdruck und eine reiche Musikaliensammlung mit eigens für das Stift geschriebenen Werken vom Mittelalter bis zur Klassik.<sup>6</sup>

Die Stadt Luzern übernahm 1415 das Reichslehen der Kast- oder Schirmvogtei und erwarb 1420 das herrschaftlich dazugehörige Gebiet, das so genannte Michelsamt. Die lokale Herrschaft wurde nur unvollständig in die Landesherrschaft eingebunden. Das Stift besass in diesem territorial fast geschlossenen Gebiet neben seiner dominanten Stellung als Grundherr auch das Niedergericht, also Twing und Bann. Über die inkorporierten Pfarreien war es gleichzeitig der alleinige Zehntherr. Als eigentliche „Herrschaft in der Herrschaft“ übte der Propst in Beromünster neben polizeilichen und militärischen Funktionen auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, in der Landvogtei Michelsamt teilte er diese Aufgabe und Einkünfte mit dem städtischen Landvogt.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Helene BÜCHLER-MATTMANN und Heinz LIENHARD, St. Michael in Beromünster, in: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, redigiert von Guy P. MARCHAL (Helvetia Sacra, Bd. II/2), Bern 1977, 162–214.

<sup>6</sup> Vgl. Anton GÖSSI, Artikel „Beromünster (Stift)“ in: Historisches Lexikon der Schweiz; Band 2, Basel 2003, S. 332–333. Auf Internet unter <http://www.dhs.ch>.

<sup>7</sup> Philipp Anton VON SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 2 Bde., Luzern 1850/52, S. 703–741 und 842–858. Zur Charakterisierung vgl. Michaela HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderöster-

Das Stift lag seit der Reformation auf katholischem Gebiet, besass aber zusätzlich viele Grund- und Zehntrechte im bernischen, reformierten Aargau. Seine Grenzlage zwischen Bern und Luzern, zwischen Herrschaften verschiedener Konfessionen und mit sich unterschiedlich dicht intensivierenden frühstaatlichen Verwaltungen, war konfliktträchtig. Um hier zu bestehen, bediente es sich einer historisch-rechtlichen Legitimationsstrategie, wie sie für das konfessionelle Zeitalter typisch war. Beromünster konnte zwar auf seine legendäre Gründung durch Graf Bero im 10. Jahrhundert zurückblicken, seine historische Argumentation basierte stets auf den drei ältesten Urkunden, die Besitz und Rechte des Stifts Beromünster bestätigen sollten. Diese beschreiben für die Jahre 1036, 1045 und 1173 eine imposante Villikationsgrundherrschaft mit gutsherrlichem Charakter.<sup>8</sup> Überlebenswichtig war aber auch der hohe herrschaftliche und ökonomische Nutzwert, den das Stift für die luzernische Obrigkeit immer wieder bewies.

Die 21 Chorherrenstellen in Beromünster waren seit 1415 auf Lebzeit ausgegebene Lehen des stadtluzerner Rates, die als „Mannlehen“ bezeichnet wurden. Bereits 1036 hatte das Stiftskapitel das Recht der freien Propstwahl erhalten, dieses wurde auch in den kaiserlichen Privilegienbestätigungen von 1045 und 1173 festgehalten. Während der habsburgischen Schirmvogtei ging dieses Recht – zusammen mit dem Ernennungsrecht der Chorherren – sukzessive an den Vogt über, was das Stift 1400 urkundlich bestätigte: Formeller Anlass dazu war die Inkorporierung der aargauischen Pfarrei Suhr durch das Haus Österreich.<sup>9</sup> Die zeitgenössische Begrifflichkeit – man sprach auch konsequent von „Pfrundlehen“ – entstammt dem weltlichen Lehnswesen.<sup>10</sup> Zur Leihe gehörten die entsprechenden zeremoniellen Formen mit finanzieller Abgeltung. Auch der Propst als Inhaber einer dieser Chorherrenstellen wurde erstmals 1424 von der städtischen Obrigkeit eingesetzt. Luzern liess sich 1479/80 das volle Verleihungsrecht (*pleno iure conferre*) für das Amt des Propsts und für die 21 Kanonikate von Papst Sixtus IV. bestätigen.<sup>11</sup> Diese päpstliche Bulle diente in der Folge dazu, die staatskirchliche Stellung Luzerns gegenüber der Amtskirche zu un-

---

reichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 142), Göttingen 1998.

<sup>8</sup> StALU [Staatsarchiv Luzern] AKT 19D/388–390 (17. Jahrhundert). Vgl. Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I/1, Aarau 1933, Nr. 72, 77, 160; Werner RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991, 360 ff., 451 ff.: Die eher kleinen Höfe konnten mit gutseigenem Personal bewirtschaftet werden, was möglicherweise einer der Gründe war für die frühe und vollständige Umwandlung in eine Renten Grundherrschaft.

<sup>9</sup> Vorhanden nur noch als Kopie (StALU COD 1080) und als Vidimus von 1447 (StALU URK 446/8013). Vgl. Philipp Anton VON SEGESSER (wie Anm. 7), Bd. 1, S. 715 und Matthias RIEDWEG, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, Luzern 1881, S. 150. Die 21 Chorherrenpfründen (und rund 12 Kaplaneien) sind spätestens im 13. Jahrhundert nachweisbar.

<sup>10</sup> Beispiel in StALU RP 9, 320r (1508). Wie bei der Leihe grundherrlicher Güter wurde der Ehrschatz entrichtet (vgl. Anm. 14).

termauern: So wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchgehalten, dass die Wahl eines Propstes keiner päpstlichen Bestätigung mehr bedurfte – durchaus auch zum Vorteil der Pröpste, denen damit weitere Kosten erspart wurden.<sup>12</sup> Die bischöfliche Bestätigung oder Investitur war bereits in den ältesten erhaltenen Statuten vorgesehen, den *Matricula ecclesiae Beronensis* von 1326, die man das „Mutterbüchlein“ nannte. Dies wurde aber erst nach dem Tridentiner Konzil und nur für kurze Zeit (bis zur Bestätigung von Propst Ludwig Bircher im Jahr 1615) praktiziert.<sup>13</sup>

Beromünster verfügte wie die meisten Stifte über eine komplexe Einkommensstruktur.<sup>14</sup> Die individuelle Güterverwaltung wurde schon früh wieder mit einzelnen gemeinsamen Verwaltungselementen verbunden – die typische Zweiteilung des Stiftsgutes in individuell genutzte Einkommen und gemeinsam verwaltetem Gut blieb bis zum Ende des Ancien Régime bestehen.<sup>15</sup> Spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts besaßen die 14 dienstältesten Chorherren eigene Pfrundlehengüter von sehr unterschiedlicher Ertragskraft.<sup>16</sup> Der Propst besaß daneben ein gut dotiertes, grundherrschaftlich angelegtes Sondervermögen. Er als auch das Kapitel realisierten daneben weitere Einkünfte aus dem herrschaftlich-jurisdiktionalen Bereich und für ihre Amtsleistungen innerhalb der Stiftsverwaltung, etwa als Propst, Kustos, Sekretär, Quotidianer oder Ehrschatzherr oder Pfarrer in einer der inkorporierten Pfarreien. Dabei musste beispielsweise ein Ehrschatzherr 1650 auch darauf achten, dass er den Sekretär an seinen Amtshandlungen beteiligte (Führung des Ehrschatzprotokolls), da dieser ein Recht auf eine solche Beteiligung und somit auf einen Anteil der Entschädigung hatte.<sup>17</sup>

Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert stiegen die Einkünfte Beromünsters massiv an. Die fixierten grundherrlichen Bodenzinse wurden materiell immer weniger wichtig. Auf ihnen basierten aber wertproportionale Einkünfte aus Handänderungen, z.B. die so genann-

---

<sup>11</sup> StALU URK 447/8019. RIEDWEG 1881, 292 und BÜCHLER-MATTMANN/LIENHARD (wie Anm. 5), S. 164.

<sup>12</sup> ZHBLU BB Msc. 75 (Bd. 2), S. 709 (Ausschaltung des apostolischen Nuntius beim Amtsantritt Moritz Anderallmends 1674) und StALU RP 75, 77v. Auch bei der Wahl von Ignaz Amrhyn zum Propst 1707 wurde mit Berufung auf diese Bulle der Anspruch des Nuntius auf das Bestätigungsrecht zurückgewiesen (StALU RP 88, 53v).

<sup>13</sup> RIEDWEG (wie Anm. 9), S. 328 und 333. Birchers späte Bestätigung ist auf den latenten Kompetenzstreit zwischen dem bischöflichen Ordinariat in Konstanz und der römischen Kurie zurückzuführen, vgl. BÜCHLER-MATTMANN/LIENHARD (wie Anm. 5), S. 165 und 195. Zur Investitur aus kirchenrechtlicher Sicht vgl. Karl Alois KOPP, Die Investitur des Stiftspropstes von Beromünster nach urkundlichen Quellen. Programm zum Jahresbericht der Stiftsschule von Beromünster, Luzern 1909. Zum Konflikt um das Konfirmationsrecht zwischen dem Nuntius und dem Konstanzer Bischof vgl. StALU AKT 19D/560 und 580.

<sup>14</sup> Zu den verschiedenen Einkünften vgl. Melchior ESTERMANN, Feudenbuch der Stift Beromünster, in: Der Geschichtsfreund 34 (1879), S. 311–315. Vgl. auch RIEDWEG (wie Anm. 9), S. 428–438.

<sup>15</sup> Guy P. MARCHAL, Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: Helvetia Sacra, Band II/2, Bern 1977, S. 27–102., hier: S. 51 und MARCHAL, kollegiatstiftische Wirtschaftsform (wie Anm. 3), S. 28. Diese Zweiteilung, dessen Erträge nach dem Leistungs- und Präsenzprinzip ausgeschüttet oder für die Erfüllung gemeinschaftlicher Leistungen wie Gebäudeunterhalt eingesetzt wurde, ist typisch für die kollegiatstiftische Wirtschaftsform. Genauso gehört jedoch die sehr unterschiedliche Ausgestaltung dieser Mischform in den verschiedenen Institutionen dazu.

<sup>16</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Enno BÜNZ zu den Oblationen in diesem Band.

ten „Ehrschätze“ oder die damit verwandten, beim Tod eines Leheninhabers zu entrichtenden Fallgebühren.<sup>18</sup> Sie stiegen als Resultat grundherrschaftlicher Intensivierung stark an. Gleichzeitig vervielfachte sich der Ertrag der Kirchenzehnten, einerseits durch die um 1400 abgeschlossenen Inkorporationen, andererseits durch die Erholung der Agrarkonjunktur in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ehrschatz und Zehnt flossen anteilmässig sowohl direkt an den Chorherrn, zu dessen Pfrundlehen der betroffene Hof gehörte, als auch zur Weiterverteilung an die gesamte Institution.<sup>19</sup>

Finanziell interessant waren die Präsenzgelder als über das Jahr verteilte Entschädigung für tatsächlich erbrachte kirchliche Dienstleistungen. Sie wurden um 1600 durch eine Stiftung massiv aufgestockt.<sup>20</sup> Noch reicher wurde die reine Anwesenheit belohnt: Der Reinertrag aller Stiftsämter und der Zehnten wurde einmal jährlich als so genannte „Division“ in Natura unter jene Chorherren verteilt, die ihre Residenzpflicht erfüllt hatten. Die Beromünsterer „Division“ war damit keine reine „Grossa“ mehr, sondern ebenfalls an eine minimale Leistung (in diesem Fall die Residenz) gebunden.<sup>21</sup> Die Division machte stets ein Mehrfaches der Präsenzgelder aus.<sup>22</sup> Dies hatte zur Folge, dass – mit Ausnahmen – die Seelsorge auf den Schultern der angestellten Kapläne und der jüngeren Chorherren ruhte, die noch kein eigenes Pfrundlehen besaßen und in ihren ersten beiden Jahren noch nicht an der Division partizipierten.<sup>23</sup>

Lange vor dem tridentinischen Konzil, nämlich 1494, hat der Luzerner Rat die vorgeschriebene Residenzzeit für Chorherren in Beromünster von einem halben auf ein dreiviertel Jahr hinaufgesetzt<sup>24</sup> und die Auszahlung von Präsenzgeldern und Division<sup>25</sup> neu gere-

---

17 StiABm [Stiftsarchiv Beromünster] 245, 148r. Vgl. die Festlegung der Entschädigung für den Kustos 1664 in StiABm 245, 533v–534r.

18 Der Ehrschatz („laudemium“, „recognition“ oder „honorarium“) ist eine Abgabe, die beim Tausch oder bei einem Verkauf eines Grundstücks von einem Leheninhaber an den Grundherrn für seine Zustimmung bezahlt werden musste. Als Begriff ist er seit dem 14. Jahrhundert bezeugt. Die Grundbedeutung des Ehrschatzes ist auch im 17. Jh. die gleiche, vgl. StALU URK 448/8040 (1617).

19 StiABm 243, 164v–165r (1618): Schlüssel von 20 % zugunsten des Pfründeninhabers und 80 % an das Stift.

20 Detaillierte Aufschlüsselung bei RIEDWEG (wie Anm. 9) S. 306 und 438: Ein beträchtlicher Teil des um 1600 aufgestockten Quotidianvermögens stammte aus der Stiftung der sogenannten Lütishofer Kirchensätze.

21 Vgl. MARCHAL, Dom- und Kollegiatstifte (wie Anm. 15), S. 52.

22 Ähnlich deutlich kann Silvan FREDDI (Das Kollegiatstift St. Ursus in Solothurn. Von den Anfängen bis 1520 – Ursprung, innere Ordnung, Verhältnis zur Stadt. Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Typoskript, 1995) ein solches Verhältnis für das St. Urserenstift in Solothurn aufgrund einer sehr günstigen Quellenlage sogar für das 15. Jahrhundert zeigen.

23 Theodor VON LIEBENAU, Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, in: Der Geschichtsfreund, Bde. 58–67 und als Sonderabdruck (2 Bde.), Stans 1903/1913, Nr. 376 (1325 Februar 6). Die Einkünfte des so genannten Gnadenjahres (erstes Jahr) wurden u.a. für Jahrzeitstiftungen (Bestimmung von 1303), die des zweiten Jahres (Karenzjahr) für den Baufonds (Bestimmung von 1325) verwendet. Vgl. RIEDWEG (wie Anm. 9), S. 109, 113 und 133.

24 RIEDWEG (wie Anm. 9), S. 300. Er unterstützte damit auch die Bemühungen von Propst Johann Herport, die Residenzpflicht strenger anzuwenden, vgl. BÜCHLER-MATTMANN und LIENHARD (wie Anm. 5), S. 187.

25 StALU URK 447/8029 und AKT 19D/1027 (1503).

gelt. Das Kapitel versuchte 1672 erfolglos, die Präsenzgelder zu verringern und dafür die Bezüge im Rahmen der Division zu verstärken.<sup>26</sup>

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war es in Beromünster wieder möglich, von einer „fetten Würde“ zu sprechen. Dieser Ausdruck stammt aus einem 1762 anonym erschienenen Pamphlet eines Luzerner Patriziers, der mit spitzer Feder die Macht- und Geldgier der städtischen Obrigkeit blosszustellen suchte.<sup>27</sup> Der Kampf um einträgliche Pfründen hatte sich seit 1420 fast ausschliesslich innerhalb dieser Gruppe abgespielt. Entsprechend rochen Wahlverfahren und Investitur für die päpstlichen Nuntien, die seit 1586 in Luzern residieren, nach Simonie.<sup>28</sup> Doch der Kampf von Nuntius Santonio gegen das weltliche Patronatsrecht endete kurz darauf mit seiner Vorzeitigen Abreise aus Luzern.

Oft wurden Wartner (Expectanten) vom städtischen Rat zuerst mit einer Pfarrstelle versorgt, bevor sie eine freie Stelle in Beromünster antreten konnten. Für einen Luzerner Geistlichen bedeutete eine solche Chorherrenstelle einen gewaltigen Einkommenssprung.<sup>29</sup> Selbst zum Luzerner Hofstift war der Unterschied so gross, dass viele der Luzerner Chorherren ihren Status als Wartner auf eine Chorherrenstelle in Beromünster beibehielten und, wenn in Münster eine Pfründe frei wurde, auf diese einträglichere Stelle wechselten. Im städtischen Rat herrschte 1677 der Eindruck vor, dass das (bescheidener ausgestattete) Stadtstift im Hof als *seminarium oder novitiat* für das Stift Münster diene. In der Folge durfte sich ein Inhaber einer Wartnerstelle für Beromünster sehr wohl für eine Luzerner Chorherrenstelle zur Wahl bewerben, musste aber im Fall seiner Wahl seinen Platz auf der Liste aufgeben.<sup>30</sup>

Wahl und Investitur waren für seine Familie eine teure Angelegenheit, doch konnte diese Investition nach wenigen Jahren amortisiert werden.<sup>31</sup> Aber nicht alle Chorherren

---

<sup>26</sup> StALU AKT 19D/1027.

<sup>27</sup> In „Das Pekulat“, dem anonymen Pamphlet von Joseph Rudolf Valentin Meyer; gedruckt als Joseph Rudolf Valentin MEYER, Das Pekulat. Eine wahrhafte Staatsgeschichte und charakteristisches Gemälde der Aristokratie aus der Republik Luzern [anonymes Manuskript 1762], Sursee 1831, S. 124.

<sup>28</sup> Zur Nuntiatur vgl. Urban FINK, Die Luzerner Nuntiatur 1587–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz (Luzerner historische Veröffentlichungen, Bd. 32), Luzern 1997, hier: S. 44.

<sup>29</sup> Ein Pfarrer in Hochdorf – in einem der wichtigsten Zehntbezirke Münsters – und sein Kaplan bezogen 1580 ein Jahreseinkommen von je 400 Gulden (StALU AKT 19B/294). Wegen der sehr ungleichen Verteilung der Einkünfte in Beromünster (und dem Mangel an Vergleichszahlen anderer Pfarreien) ist dies nur beschränkt interpretierbar, doch hatten in den 1560er und 1580er Jahren allein die Divisionen einen Wert von 200 bis 430 Gulden, wozu noch Ehrschätze, Präsenzgelder und evtl. Pfrundeinkommen gezählt werden müssten. Wäre der Hochdorfer Pfarrer direkt Propst geworden, hätte sich auch sein Einkommen fast verdreifacht.

<sup>30</sup> StALU RP 77, 378r.

<sup>31</sup> Die helvetischen Behörden berechneten zur Abschaffung des Zehnten nach 1800 die geistlichen Einkünfte Luzerns und stellten die Pfrundeinkommen der Münsterer Chorherren in einen grösseren Zusammenhang. Der Propst war mit mehr als 8200 Livres Spitzenreiter, mit Abstand gefolgt vom Propst des Stifts im Hof mit rund 6500 Livres. Die ergiebigste Pfarrpfründe Ruswil erreichte rund 4200 Livres, was wiederum etwas mehr war als die Chorherrenpfründen Münsters, die zwischen 3000 und 3500 Livres einbrachten. Das war dann das Drei- bis Fünffache einer einfacheren Pfarrpfründe oder das rund Dreifache bis Doppelte einer Chorherrenpfründe des Stadtstifts im Hof zu Luzern (StALU KA 90).

waren den sich daraus ergebenden Verpflichtungen gewachsen – so etwa Jakob Küng, der sich 1576 wegen hoher Schulden vor dem Kapitel zu verantworten hatte. Er musste als Konkubinarier bereits an der ersten Weingartner Stiftskirchentagung als Beispiel dienen, weil er mit seinem Lebenswandel zur grossen Gruppe jener Kanoniker gehörte, die sich den neuen Geboten des tridentinischen Verhaltensstandards widersetzen.<sup>32</sup> Mit blanker Waffe hatte er versucht, seine Lebenspartnerin vor der Vertreibung aus seinem Haus zu schützen.<sup>33</sup>

Jakob Küng führe seine finanzielle Situation auf die Verpflichtungen gegenüber seinem Vater und auf die Erbansprüche seiner Geschwister zurück. Sein Vater, der Luzerner Ratsherr Ludwig Küng, hatte dem Sohn detailliert vorgerechnet, was seine Erziehung und Bildung seit seiner Jugend die Familie gekostet habe: die Schulmeister an verschiedenen Orten, Speis und Trank, Kleidung, Bücher und andere notwendige Dinge. Zu dieser Investition hatte der Luzerner Rat die Familie Küng 1559 zwingen müssen: Ludwig Küng wurde aufgefordert, seinen Sohn vor einer Wahl richtig ausbilden zu lassen.<sup>34</sup> Der Sohn musste alles mit Zins und Zinseszins abgelten – in bar und indem er auf sein mütterliches Erbe verzichtete. Darüber hinaus erhielt der Vater das Vorkaufsrecht auf die Erträge der Chorherrenstelle. Damit kratzte die Familie Küng – aber nicht nur sie – an einem Kapitelsbeschluss aus dem Jahr 1303, wonach kein Chorherr sein Einkommen einem Laien abtreten dürfe, sehr wohl aber einem anderen Chorherrn.<sup>35</sup> Doch diese Regelung biss sich mit den ökonomischen Interessen der Familien an den geistlichen Einkünften ihrer Söhne und war nie durchsetzbar.<sup>36</sup> Genauere Zahlen zu einer Investition in einen künftigen Geistlichen kennen wir von 1590 aus einer Aufstellung der Mutter des hoch verschuldeten Chorherrn Gabriel Gerber, der nach Zürich floh und dort als reformierter Prädikant tätig wurde. Sie hatte ihren Sohn während seines Studiums in Rom und Luzern mit Geld für Lebenshaltung und Bücher in der Höhe von 481 Gulden, beim feierlichen Amtsantritt 1578 mit 300

---

32 Wolfgang ZIMMERMANN, Ständisches Selbstbewusstsein und tridentinisches Klerusideal. Dom- und Chorherrenstifte im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Die Stiftskirche in Südwestdeutschland, hrsg. von Sönke LORENZ und Oliver AUGÉ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 35), Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 239–255, hier: S. 248–249. Oskar VASELLA, Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, Bern 1963 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF II/5), S. 143. Küng (oder auch König) hatte sich auch 1580 in Konstanz und 1590 in Luzern zu verantworten, weil er sich nicht von seiner Partnerin trennen wollte. Er war bereits 1566/67 durch Waffengebrauch aufgefallen, als er sich in einem Ehrenhändel zu wehren suchte (StALU AKT 19B/188 und 270).

33 StALU RP 35, 16r. Im Jahr darauf wurde sein Fall, wie noch oft, wieder im Luzerner Rat verhandelt. Man drohte ihm mit Gefängnis und dem Verlust seiner Pfründe, wenn er sich nicht von seiner Partnerin trenne.

34 StALU RP 24, 217v. Zu Ludwig Küng vgl. Kurt MESSMER und Peter HOPPE, Luzerner Patriziat (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5), Luzern 1976, S. 73 und 186.

35 VON LIEBENAU (wie Anm. 23), Nr. 260 (1303 Januar 30). RIEDWEG (wie Anm. 9), S. 109.

36 Grundlegend Hans MEDICK und David SABEAN, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung, in: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, hrsg. von DIES., Göttingen 1984, S. 27–54. Gerhard FOUQUET, Das Speyrer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, Mainz 1987.

Gulden und mit einem Beitrag an einen Hauskauf in Münster von 500 Gulden unterstützt.<sup>37</sup>

Jakob Küng ist vermutlich nicht aus freien Stücken Priester geworden, er wurde noch als Jugendlicher geweiht. Der persönliche Entscheid für den geistlichen Stand – der bereits um 1500 von den Kandidaten gefordert wurde<sup>38</sup> – fiel vielen offensichtlich nicht leicht: Zwei Wartner auf eine Chorherrenstelle in Beromünster aus dem Luzerner Patriziat wurden vom städtischen Rat 1537 ultimativ aufgefordert, sich mit klarem Ja oder Nein zu entscheiden. Beide baten sich noch einmal Bedenkzeit aus, da sie für eine solche Entscheidung noch zu jung seien – oder, was im Ratsprotokoll so nicht steht: Vielleicht brauchten die Väter noch Zeit, die Lebenswege ihrer Söhne zu planen.<sup>39</sup>

Die Lebenswege der Gebrüder Zumsteg, Söhne eines Luzerner Ratsherrn, sind beispielhaft für eine ökonomisch motivierte Fremdbestimmung:<sup>40</sup> Der älteste Sohn, Sebastian, gab mit dem Eintritt in den Kapuzinerorden seine Wartnerschaft auf. Er trat nach acht Monaten auf drängen (*uff anhalten und nöttigen*) seines Vaters, der den Verlust des Kanonikats nicht dulden wollte, wieder aus dem Orden aus und starb 1585 in Würzburg an der Pest, wo er studiert hatte. Die Wartnerschaft wurde auf seinen jüngeren Bruder Jost übertragen, obwohl dieser noch nicht die erforderlichen 14 Jahre alt war, nachdem sie noch einige Zeit auf Bitte des Vaters für Sebastian reserviert worden war.<sup>41</sup> Jost teilte aber 1592 dem Rat mit, dass er weder Lust noch Fähigkeiten für den geistlichen Stand mitbringe. Er trat von der Wartnerschaft zurück, obwohl ihn sein Vater mit Gewalt (*mit streich und aller böse*) zwingen wollte, ein Kanonikat anzunehmen. Nach dem Protokoll zeigte sich sogar der Rat von der offen gezeigten Gier eines Vaters befremdet, der weniger den theologischen Weg seiner Söhne als die Sicherung einer Chorherrenstelle mit ihren *zytlichen gnüssen* für seine Familie im Auge hatte. Letzteres war für den Rat, der den entschlossen vorgebrachten Argumenten des jungen Zumsteg folgte, nicht akzeptabel.<sup>42</sup> Jost starb kurz darauf als Söldner im Krieg. Der Rat verlieh jedoch acht Jahre später eine Wartnerschaft an Peter Zumsteg, dem dritten Sohn des mittlerweile verstorbenen Ratsherrn. Dieser wurde dann 1611 doch noch Chorherr in Beromünster und blieb es bis zu seinem Tod 1627.<sup>43</sup>

---

37 StALU AKT 19B/310.

38 StALU COD 5010, 319r.

39 StALU RP 15, 6r.

40 Zum Vergleich auch Christian HESSE, Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz, in: *Illegitimität im Spätmittelalter*, hrsg. von Ludwig SCHMUGGE et al. (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 29), München 1994, S. 275–292.

41 StALU COD 5015, 200v und 201v–202r.

42 StALU COD 5030, 416r.

43 StALU COD 5015, 204r und 5030, 421r sowie StALU RP 60, 318v.



Wer es in Luzern am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert ernst meinte mit der Theologie und der praktischen Seelsorge, wurde Jesuit oder Kapuziner.<sup>44</sup> Grosszügige Spenden zu Gunsten der Luzerner Niederlassungen dieser Reformorden korrespondieren mit einer auffälligen Zahl von Wartnern und Chorherren, welche ihre Beromünsterer Pfründe gegen ein Ordensgelübde tauschten. Als Beispiel mag der Lebenslauf des Rochus von Lauffen dienen, der 1577 Wartner wurde, die Wartnerschaft 1584 wieder aufgab und in den Kapuzinerorden eintrat, diesen aber nach sechs Monaten mit dem Einverständnis der Ordensleitung wieder verliess, weil er sich nicht für das geistliche Leben entscheiden konnte und sich verheiratete.<sup>45</sup>

Die materiellen Auswirkungen eines solchen Schrittes waren für den betroffenen Familienverband ein harter Schlag. So pflegte der Luzerner Schultheiss Jakob Bircher in den 1640er Jahren seine Gäste nach dem Essen dazu aufzurufen, die reichen Pfründen der Chorherren zu schädigen – als Bruder des eben verstorbenen Propst Ludwig Bircher war er vom Übergang der propstlichen Würden und Einkünfte auf eine andere Familie direkt betroffen.<sup>46</sup> Birchers Sohn Jakob junior, Wartner seit 1633, hätte 1639 seine Chorherrenstelle antreten sollen, trat aber stattdessen als Novize in den Kapuzinerorden ein. An seiner Stelle erhielt ein Bürgerlicher die Pfründe. Für die Familie Bircher wurde die Regelung getroffen, wonach sich Jakob Bircher junior noch bis zur Profess überlegen konnte, doch noch eine Chorherrenstelle einzunehmen. In diesem Fall wäre dem jungen Bircher sogar die *praece-*  
*denz* überlassen worden: Nach dem Anciennitätsprinzip hätte Bircher dann als erster für eine ertragsmässig bessere Pfründe optieren dürfen, wenn eine solche frei wurde.<sup>47</sup>

Mit der Erbschaft reichte die Nutzung einer Pfründe schliesslich über den Tod eines Chorherrn hinaus. So stiftete 1701 Chorherr Kaspar zur Gilgen ein Stipendium zugunsten der Familienstiftung (Fideikommiss) seiner Familie von 16000 Gulden. Das Stipendium basierte auf einem von ihm gekauften Hof in Ludigen (Luzernische Grafschaft Rothenburg), wo der Propst Gerichtsherr war.<sup>48</sup> Die Erben hatten auch Anteil an der Division bis zum dreissigsten Tag nach seinem Tod, während des so genannten „Totenmonats“.<sup>49</sup>

---

44 Zum reformerischen Einfluss von Jesuiten und Kapuziner auf Bildung und Seelsorge vgl. Albert FISCHER, *Reformatio und Restitutio. Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentinischen Glaubenserneuerung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Priesterausbildung und Pastoralreform (1601–1661)*, Zürich 2000, S. 53–59.

45 StALU COD 5015, 198v.

46 StALU FAA 5929, Brief von Propst Wilhelm Meyer an seinen Vater vom 25.2.1644.

47 StALU COD 1450, 337v.

48 Propst und Kapitel sahen durch diese erbrechtlich begünstigte Stiftung die Privilegien des Stifts (Fall und Ehrschatz, Gericht) auf längere Sicht gefährdet, weshalb sie beim Rat einen Vorbehalt einbrachten (StALU A 1188/18–19). Ähnlich die Stiftungen durch die Chorherren Renward Göldlin im Jahr 1599 und Mitgliedern der Familien Amrhyn, Balthasar und Segesser in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zu den luzernischen Familienstiftungen vgl. Alfred SAUTIER, *Die Familienfideikommissse der Stadt und Republik Luzern*, Bern 1909, hier: S. 197–198, 208, 276 und 286.

49 StALU RP 85, 553 (1700).

\*

Es besteht eine wechselseitige Verbindung zwischen der Residenz der Chorherren und den seit dem 15. Jahrhundert stark ansteigenden Einkünften, namentlich der Zehnten und der so genannten Ehrschätze. Gestiegene Erträge machten die dauernde Präsenz sowie die Konzentration auf eine einzige Pfründe erst möglich, wie es vom tridentinischen Konzil gefordert und von den weltlichen und kirchlichen Behörden nach und nach durchgesetzt wurde. Der familiäre und obrigkeitliche Druck im Rahmen der frühneuzeitlichen Durchstaatlichung zwang die Chorherren zu einer aktiven Beteiligung an der Stiftsverwaltung. Diese herrschaftliche Intensivierung und Verdichtung schlug sich auch in steigenden Erträgen nieder.<sup>50</sup>

Am Beispiel des Zehnten lässt sich der Arbeitsbeitrag der Beromünsterer Chorherren exemplarisch aufzeigen. Die verschiedenen Zehnten des Stifts wurden jährlich vom Frühsommer bis August versteigert.<sup>51</sup> Das Kapitel beschloss etwa 1516, zu jeder Zehntschatzung zwei Chorherren und einen weltlichen Stiftsbeamten abzuordnen. Dabei war es den Chorherren und Kaplänen grundsätzlich verboten, selber einen Zehnten zu ersteigern. Bei der Aufgabenzuteilung wurde ein feines Netz von Entlastung und Kontrolle gesponnen. Jedem geistlichen Amtsträger stellte das Kapitel einen weiteren Chorherrn zur Seite, was besonders dann wichtig war, wenn ein Zehnt zwischen einem Pfrundlehen und der allgemeinen Division geteilt werden musste. Je nach Eignung und Verfügbarkeit war ein Chorherr an mehreren Steigerungen beteiligt. Er war dafür tage-, wenn nicht wochenlang unterwegs.<sup>52</sup>

Gegenseitige Kontrolle charakterisierte die gesamte Verwaltung des Stifts. Die grösste Arbeitslast trugen dabei sechs Rechenherren: der Propst, der Kustos, der Stiftssekretär und der Senior als amtsältester Chorherr.<sup>53</sup> Ihnen wurden noch zwei Deputierte beigegeben. Sie waren vom Vertrauen des Kapitels abhängig und konnten jederzeit ausgewechselt werden.

---

<sup>50</sup> Grundherren und mittelbare Herrschaften wie das Stift Beromünster spielten eine wichtige Rolle im Prozess der „Sozialdisziplinierung“, vgl. den Sammelband zur Konfessionalisierung von Peer FRIESS und Rolf KIESSLING (Hrsg.), *Konfessionalisierung und Region* (Forum Suevicum, Bd. 3), Konstanz 1999. Dazu aus nichtetatistischer Sicht SCHMIDT Heinrich Richard, *Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 265 (1997), S. 639–682, bes. S. 666. In diesem Zusammenhang erscheint die Verwendung des Begriffs der „normativen Zentrierung“ sinnvoll, welcher die Ausrichtung der Gesellschaft auf eine orientierende, massgebende, regulierende und legitimierende Mitte hin meint (Berndt HAMM, *Normative Zentrierung in 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 26 (1999), S. 163–202) Das Konzept der „normativen Zentrierung“ ergänzt die Vorstellung einer „Disziplinierung“ um den Aspekt der Krisenbewältigung in unsicherer Zeit und vermag die herrschaftliche Verdichtung in einen grösseren Sinnzusammenhang zu stellen.

<sup>51</sup> StALU FAA 6028, 21v, 24v–30v. StiABm 244, 183v (1630): Heuzehnt in Suhr und Aarau auf sechs Jahre als Ausnahmen.

<sup>52</sup> RIEDWEG (wie Anm. 9), S. 303.

Die Deputierten dienten nicht nur zur Kontrolle der bereits von Amtes wegen gesetzten Rechenherren. 1614 beschloss oder erneuerte das Kapitel eine Regelung, die eine kontinuierliche Weitergabe des Geschäftswissens sicherstellen sollte. Jedes Jahr sollte einer der beiden Deputierten ausgewechselt werden, sie sollten im Regelfall zwei Jahre die Rechnungslegung begleiten. Alle Rechnungen der Amtleute, die von den Rechenherren geprüft wurden, mussten dann als Rechenschaftsberichte dem Generalkapitel vorgetragen werden, [...] *damit ein capitell wüssen möge, wie es mit der gestiftt sachen ein gestalt habe.*<sup>54</sup>

Wie in den Büchern der Stadt Luzern wurden die Abrechnungen nach dem mündlichen, auf Notizen gestützten Vortrag der Amtleute aufgezeichnet.<sup>55</sup> Die Stiftsrechnungen waren bis zum 17. Jahrhundert „erzählend“ aufgebaut; es wurde weniger auf einen klaren, tabellarischen Aufbau als auf die Nachvollziehbarkeit des mündlichen Vortrags Wert gelegt. Erst ab 1654 erweiterte man die tabellarische Aufzeichnungsart der Rechnungsbücher um spezielle Spalten auf der rechten Blattseite, um Geldbeträge in Kolonnen darstellen zu können, und ab 1664 begann man, die Rechnungen der einzelnen Teilhaushalte nicht mehr chronologisch nach Eingang im Hauptbuch zu verzeichnen, sondern sie sachlich zusammenzufassen.<sup>56</sup> Die buchhalterischen Techniken, welche in Beromünster Verwendung fanden, entsprachen damit dem ortsüblichen Stand der Zeit. Wie in der luzernischen und bernischen Finanzverwaltung<sup>57</sup> war die Rechnungskontrolle unter anderem deshalb sehr effektiv, weil der Rechnungsaufbau über Jahrzehnte gleich blieb.<sup>58</sup>

Bis 1798 gab es keine Gesamtrechnung des Stiftshaushalts. Auch darin gleicht er den frühstaatlichen Haushalten Berns und Luzerns. Das Keller-, Kammer-, Bau- und Säckelamt bildeten Teilhaushalte, die wiederum aus einzelnen Ämtern Einkünfte bezogen – seien dies inkorporierte Kirchenzehnten, Schaffnereien, Stiftungen und Einkünfte aus dem Ehrschatz. Eigene Haushalte bildeten die Chorherren- und Kaplaneipfründen sowie die Propstei. Sol-

---

53 StALU FAA 6028, 30r–v.

54 StALU FAA 6028, 34v–35v.

55 StiABm 234f. Gebundene Rechnungsbücher mit Rechnungslegungen der Amtleute sind in Münster ab 1606 überliefert, einzelne Jahresrechnungen wurden in Heftform geführt, seit die Regierung unter Propst Schumacher zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine obrigkeitliche Rechnungskontrolle durchgesetzt hatte (StiABm 221ff. Band 220 wird im Stiftsarchiv seit 1994 vermisst. StALU AKT 19D/1054f.). Zur Finanzbuchhaltung der Stadt Luzern vgl. Martin KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunktoren (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13), Luzern 1981, S. 29–43. Die Amtleute hafteten ebenfalls mit ihrem Privatvermögen. Bsp. eines konkursiten Schaffners in Wangen in StALU RP 78, 85r (1678).

56 Zur Mündlichkeit vgl. Monika GISLER, Mündlichkeit und Schrifthandeln. Eine Untersuchung aargauischer Offnungen des Spätmittelalters, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 51 (2001), S. 261–278.

57 Niklaus BARTLOME und Stefan HAGNAUER, Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jahrhundert, in: Itinera 19 (1998), S. 157–179. Für Luzern vgl. KÖRNER (wie Anm. 55), S. 21–43.

58 Vgl. im kirchlichen Bereich Peter HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik des Geistlichen Staates im Alten Reich, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. von Georg SCHMIDT, Stuttgart 1989, S. 133–149.

che Teilhaushalte hatten den Vorteil weit reichender Delegation nach unten. Transportwege blieben kurz, da allein Nettoüberschüsse weitergereicht wurden.

Die persönliche Kontrolle der Einkünftebewirtschaftung endete nicht bei den Chorherren: Ihre Familien war über Geld- und Warenflüsse des Stifts informiert und in die Verwaltung mit einbezogen. Für Beromünster ist dies wohl am besten im Briefwechsel von Propst Wilhelm Meyer († 1674) mit seinem Vater zu sehen, der zusammen mit erhalten gebliebenen Verzeichnisse über Einnahmen und Ausgaben an Getreide zeigt, dass der Propst die Früchte einzelner ihm zustehender Zehntbezirke direkt nach Luzern in den Speicher seines Vaters liefern liess. Diese Lieferungen wurden ausdrücklich von den eigentlichen Verkäufen auf dem Markt unterschieden.<sup>59</sup> Dabei handelte es sich sowohl um regelmässige, auch gegenseitigen Geschenke – etwa Beiträge an die väterliche Tafel (*hierbei hand ihr ein stuk von einem wilden kalb, wellent wol darob leben*)<sup>60</sup> – als auch um grössere Lieferungen von Getreide, Käse, Eier<sup>61</sup>, Fleisch und Fisch. Vater und Sohn traten zusammen als Wein- und Käsekäufer auf, wobei der Vater bisweilen bei der Bereitstellung der Fässer half.<sup>62</sup> Vater Ludwig war Propst Wilhelm auch behilflich, Korn auf dem städtischen Markt zu verkaufen.<sup>63</sup> Für Transport und Lager konnte dieser gegen Entgelt auf die väterliche Infrastruktur als Kornhändler zurückgreifen.<sup>64</sup>

Dieser Austausch war ein wichtiger Beitrag zur patrizischen Familienökonomie. In diesem Briefwechsel wird auch deutlich, wie detailliert sich der Propst um den Meyerschen Familienhaushalt kümmert: Genaue Anweisungen wurden übermittelt, wie die Lebensmittel zu lagern wären. Dabei traute er seinem Bruder als Proviantmeister offenbar mehr Geschick zu als seinem Vater.<sup>65</sup> Der Propst wusste zudem bestens über Marktpreise auf aargauischen Märkten Bescheid und konnte so seinem Vater über Preisentwicklungen und Tendenzen berichten.<sup>66</sup>

Chorherren waren „Vertreter“ ihrer Familie im Kapitel – das machte ihre persönliche Anwesenheit und Kontrolle unerlässlich. Ein nicht unerheblicher Teil ihrer Präsenzzeit musste ökonomischen Verrichtungen gewidmet werden. Das galt wenigstens da, wo der persönliche Umgang mit Geld- und Handelsgeschäften in der lokalen Führungsschicht

---

59 StALU FAA 6031, 1641–1644.

60 StALU FAA 5943, 1.11.1658.

61 StALU FAA 5930, 12.3.1644 und 21.3.1644: 300 Eier zu Ostern.

62 StALU FAA 5923, 9. und 12.1.1643, FAA 5924, 15.6.1643. Auch Fisch ging in beide Richtungen (FAA 5927, 17.12.1643) oder wurde auf dem Luzerner Markt bestellt (FAA 5929, 11.2.1644).

63 StALU FAA 5923, 29.1.1643.

64 FAA 5927, 13.8.1643.

65 So schrieb Propst Meyer am 10.9.1651 seinem Bruder, dem Ratsherrn Franz Niklaus, was dieser in Bälde aus Beromünster zu erwarten hatte: 3 Fuder Getreide, 2 oder 3 Fässer Wein, Butter und Bände aus seiner Bibliothek (StALU FAA 5169).

66 Vater Ludwig Meyer war auch 1632–1644 Kornherr der Stadt Luzern (FAA 5930, 11.3.1644).

nicht dem ständischen Empfinden widersprach. Zu dieser familiären Finanzkontrolle kam im Zuge der staatlich durchgesetzten tridentinischen Reformen eine jährliche Rechnungskontrolle durch den städtischen Rat.

Kontrolle und Nachvollziehbarkeit waren Grundbedingungen des stiftischen Haushalts. Nur ein transparentes Verteilverfahren konnte sicherstellen, dass alle Pfründeninhaber und die hinter ihnen stehenden Familien ein Jahresergebnis akzeptierten. Nirgendwo wird das deutlicher als bei der Verteilung der Divisionen auf die 21 Chorherrenstellen.

Mehrere Bedingungen waren zu erfüllen: Jede Pfründe sollte nicht nur gleich viel, sondern auch gleichwertiges Getreide erhalten. Der Aufwand für den Einzug des Getreides sollte für alle Pfründen etwa gleich sein, denn es war meistens vor Ort abzuholen. Die überlieferte Zusammensetzung des Divisionsgetreides aus Dinkel und Hafer und die traditionell verwendeten Masseinheiten durften aus legitimatorischen Gründen nicht verändert werden.<sup>67</sup> Und nicht zuletzt musste der Abrechnungsvorgang so transparent sein, dass jeder die Aufteilung nachvollziehen konnte. Dabei wurde vermutlich auch auf die Präferenzen der Empfänger geachtet, oder wenigstens auf die Wünsche der Dienstältesten: Bestimmte Zehnten aus nicht weit auseinander liegenden Weilern sollten immer zusammen verliehen werden. Noch wichtiger aber war, dass jeder Chorherr mit seinem Gutschein Dinkel und Hafer am selben Ort beziehen konnte.<sup>68</sup> Am einfachsten wäre es wohl gewesen, jeder der 21 Pfründen ein abgeschlossenes Zehntgebiet zuzuteilen. Deren unterschiedlichen Erträge liess dies aber nicht zu. Einen undenkbaren Bruch mit der Tradition hätte es bedeutet, eine Gesamtsumme einzuziehen und in 21 gleichen Anteilen bar auszuzahlen.

Somit blieb ein aufwändiges, aber über Generationen bewährtes Verfahren. Dass trotz traditionellen, repetitiven Verfahren Unsicherheiten entstehen konnten, zeigt das Beispiel eines so genannten Zehntrezesses (Abrechnungen über die Zehnverleihung) für das Jahr 1572. Darauf finden sich Notizen eines Stiftsnotars, der versuchte, hinter die Geheimnisse der Rechnungsmethode zu kommen. Der Bearbeiter versuchte offenbar, aufgrund älterer Rezesse *die recht regel der teilung* abzuleiten. Auch sein Lernprozess kann nachvollzogen werden: Es finden sich Angaben zu kleinen Beträgen, die vergessen zu gehen drohten (*das sol man nit vergeßenn, man gid ims ze letst uf der tafel*), Rechnungsbeispiele auch aus älteren Zehntrezessen mit Randbemerkungen (*ist recht, doch fol. 51 [...] noch verstendlicher*)

---

<sup>67</sup> Gregor EGLOFF, Das Urbar als Werkzeug historischer Erinnerung und Legitimation. Güterverzeichnisse des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, in: *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, hrsg. von Thomas MEIER und Roger SABLONIER, Zürich 1999. Allgemein vgl. Roger SABLONIER, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, hrsg. von Christel MEIER et al., München 2002, S. 91–120.

und eigentlichen Rechnungshilfen zur Umrechnung der verschiedenen Masseinheiten und die arithmetische Teilung durch 21. Solches mündete in Zweifel (*dunkt mich nit recht*) und einzelne Korrekturen des logischen Rechnungsaufbaus (*das hört nit dahar*).<sup>69</sup> Bei dessen Kontrolle und Nachvollzug half als visuelles Hilfsmittel eine eigens gefertigte Tafel mit Rechenpfennigen.<sup>70</sup> Trotzdem war das Verfahren auch für Zeitgenossen schwer zu verstehen. Als 1640 ein Propst eingesetzt wurde, der zuvor nicht Chorherr gewesen war, musste es zu seiner Instruktion in einem Handbuch ausführlich festgehalten werden.<sup>71</sup>

Die Abrechnungen über die Zehnverleihungen, die so genannten „Zehntrezesse“, bildeten die Grundlage für die Verteilung der Division. Acht bis zehn Tage mussten für ihre Bereitstellung eingerechnet werden: Ein neuer Rezess entstand zuerst als Formular, dessen Aufbau seinen Vorgängern entsprach. In dieses Formular mussten die aktuellen Beträge eingetragen werden. Weil die Zehnterträge sich jedes Jahr nicht nur in der absoluten Höhe, sondern auch in ihrer Zusammensetzung änderten, mussten vor einer Verteilung die Beträge so umgerechnet werden, dass sie mit der überlieferten Aufteilung zwischen Dinkel und Hafer in Deckung gebracht werden konnten. Bei den Teilungsverhältnissen zwischen Dinkel und Hafer waren in Münster deren zwei gebräuchlich, nämlich 1:1 und 2:1. Beide hatten nur bedingt einen Zusammenhang mit den effektiv geernteten Früchtesorten, dennoch musste mit diesen Teilungsverhältnissen gerechnet werden.<sup>72</sup>

Sechs solcher Rezesse sollten bei der Verteilung verfügbar sein, nämlich der neue des laufenden Jahres, jener des eben vergangenen Jahres und ein drei-, sechs-, neun- und zwölfjähriger Rezess.<sup>73</sup> Während mehrerer Tage wurden die verschiedenen Zehnten so auf

<sup>68</sup> StALU FAA 6028, 34v: [...] *zu der theillung des haberß muoß man eigentlich luogen dz wo man korn zuotheilt auch am selben ort denen haber zeigen nach marckzal, biß die summa so vil einem chorherren gebürt erfüllt wird.*

<sup>69</sup> StiABm 890.

<sup>70</sup> StALU FAA 6028, 34r: *Notandum so man will die divisionen in die zedell schreiben. Soll ein herr secretarius 21 zedell gerüst haben, dach dem all behaltet, von AA biß auf WW. Zuo oberst bezeichnet, und faht man an zuo Hochdorff. Demnach nimbt einer ex calculatoribus die schwartze taffel, und schribt die namen allerorthen deß zehendeß zuo Hochdorff ein ander nach, waß spelz belanget, und in margine zur linkhen seite zeichnet er zuo iedem ort dz faßmuoß. Nachmahlen list der, so uff die taffel geschriben hett, die ort und zal der malter und quarten, und legt man mit den pfenigen alleß, und luogt man dan an recess ob der suma just seye. So die suma iust ist, zeücht man den lütpriester seinen theill darvon und luogt man waß nach abzug seye oder blibe. Darnach theillt man jdem chorherren zuo als nimbt man 205 malter, so gibt es iedem 5 malter, 63 gibt jedem 3, 210 gibt jedem 10. Waß dan blibt und nit mehr vol kann theilt werden schribt man in die remanentz, nimbt der keller uf Hochdorff [...], so vihll malter oder quarten. Vgl. Wolfgang HESS, Rechnung Legen auf Linien. Rechenbrett und Zahlstisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit, in: Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow (Stadt in der Geschichte, Bd. 2), Sigmaringen 1977, S. 69–82.*

<sup>71</sup> StALU FAA 6028, Instruktion für Propst Wilhelm Meyer (1640–1674), ein Heft mit rund 60 Seiten, das alle geistlichen und weltlichen Verrichtungen im Jahresablauf festhält.

<sup>72</sup> Für die Berechnungen wurden an der Tafel Verfahren angewandt, wie sie in ähnlicher Weise auf dem gebräuchlichen Rechenbrett verwendet wurden; z.B. StALU FAA 6028, 33r: [...] *wie man die zehenden theillen soll, wan zwen theill korn sindt, undt ein theill haber. Wan die zehenden theilt sindt biß uff 1 malter subdivide 10 quart spelz, 6 quart avene; 1 malter subdivide 5 quart spelz, 3 quart avene; 1 mütt subdivide 2 quart spelz, 2 quart avene; 1 mütt subdivide 1 quart spelz, 1 quart avene; 1 quart subdividie 2 fierling spelz, 2 fierling avene.*

<sup>73</sup> StALU FAA 6028, 32v: *Zuo wüssen erstlichen dz der recess acht, neün oder 10 tag rechnungen, die müessen aber nit continuirt werden ab etwas andres darzwischen infiele. Dan wan zwüschen disen tagen, will die rechnungen*

eine Tabelle mit 21 Spalten verteilt, dass die erwähnten Vorgaben erfüllt werden konnten. Jede Spalte enthielt schlussendlich Zehntanteile aus acht Provenienzen, berechnet entweder im Stadtluzerner Hofmass oder im stiftseigenen Kleinmass und aufgeteilt in ihre traditionellen Anteile von Dinkel und Hafer.<sup>74</sup>

Aus dieser Tabelle ergaben sich dann 21 Gutscheine, die der Sekretär mit Buchstaben von „AA“ bis „WW“ kennzeichnete. Erst am Generalkapitel gab er die Namen der Pfründeninhaber bekannt, welche jeweils einem Buchstaben entsprachen. Es wird aus dem Text von 1640 nicht klar, ob es sich dabei um ein Lossystem handelte oder ob nach dem Anciennitätsprinzip vorgegangen wurde.<sup>75</sup> Die Anonymisierung sollte eine Selbstbevorzugung der Rechenherren verhindern.

Am Generalkapitel wurden die Gutscheine ausgeteilt, mit denen die Chorherren ihren Divisionsanteil in den einzelnen Zehntbezirken beziehen oder untereinander austauschen konnten.<sup>76</sup> Der Propst verkündete die Ergebnisse der Jahresrechnung und nannte die Summe, die jeder erhalten solle. Dabei wies er auf verschiedene Schwierigkeiten hin, die bei der Rechnungslegung vorgefallen sein sollten.<sup>77</sup> Zu seiner Ansprache gehörte auch die Mahnung, sich nach der Zuteilung nicht sofort aus Beromünster zu entfernen, sondern sich statutengemäss zuerst an den Gottesdiensten zu beteiligen.<sup>78</sup>

\*

Das vorgestellte Verteilverfahren stammt aus dem Jahr 1640 – es galt bis zum Ende des Ancien Régime 1798 und dürfte in vorluzernischer Zeit, auch mit gelockerter Residenzpflicht, ähnlich funktioniert haben. Sicher wurde es in Beromünster angewendet, seit das Stift ab dem 15. Jahrhundert zum landesherrlichen Territorium Luzerns gehörte und die Mehrheit seiner Chorherren aus dieser Stadt stammte. Am eindrücklichsten ist für Bero-

---

*weren und angefangen sindt, sich etwan andrer capitellß gschefften zuo tragend oder sonsten andres inrisse, mag man alsdan selbigen tagß die rechnung underlassen, capitell halten und solcheß nachfolgenden tagß erstatten.*

<sup>74</sup> StALU FAA 6028, 33r: [...] *die divisionen zedell machend sich schwärlich ehr dann in dry tagen, und etlich tag vor dem generalcapitell sollendt sy verlesen werden, ob sy recht in den recess geschriben seyen.*

<sup>75</sup> StALU FAA 6028, 36r–v: *Demnach thuot er ein umbfrag ob man die divisionzedell ustheillen solle, und nach sy getheilt, list ein herr secretarius den recess ordine alphabetico, und zuo jedem buochstaben oder division zeichnet er deselbigen namen in welchem in der ufftheilung selbigen buochstabenß division worden ist. Die Buchstaben dürfen nicht mit den genau gleich lautenden Bezeichnungen der 14 Pfrundlehen, wie sie im Urbar von 1346 angegeben sind, verwechselt werden.*

<sup>76</sup> Die Divisionszettel sollten nach ihrer Fertigstellung vor dem Kapitel verlesen und anschliessend im Archiv aufbewahrt werden. StALU FAA 6028, 32v: *Zum anderen sollendt alle zedell dis jahrß verlesen werden, ob die selbigen wol recht ingeschriben seiend und soll man nach die zedell wol uffbehalten.*

<sup>77</sup> StALU FAA 6028, 36r: [...] *als immer sein mag (waß beschwerden infallen möchten, sollen hierbey vermelt werden) und zeigt nachmahlen an waß die summa einer division seye.*

<sup>78</sup> StALU FAA 6028, 36v: *Uff diß ermant ein herr probst ein gantz capitell, Gott dem allmechtigen dem herrn patro etc. danckhbar ze sein, und verbiet starckh, bey form in neüen statutis begriffen, dz vor vollendter letster oder anderer vesper in der kirchweihung vor der benediction sich keiner von dem fleckhen Münster usere, sonder von dato bis dahin dem gotshauß dienst fleisig abwartte, als nach lut der statuten.*

münster diese institutionelle Stabilität anhand seines Verwaltungsschriftguts<sup>79</sup> nachzuvollziehen: So wurden Güterverzeichnisse wie das bekannte Pfrundlehenurbar aus dem Jahr 1346 bis ins 18. Jahrhundert aktualisiert, obwohl sich die wirtschaftliche Realität bis zur Unkenntlichkeit verändert hatte. So wurde konsequenterweise das Güterverzeichnis von 1685 als ideell unveränderte Neufassung des Pfrundlehenurbars von 1346 angesehen.<sup>80</sup> Und auch in den bereits erwähnten Zehntrezessen wurden weder Ortsbezeichnungen noch Masseinheiten bewusst verändert, so dass man den Zehntrezess von 1572 fast problemlos an das Heft von 1686 ankleben konnte – Seite für Seite.<sup>81</sup> Damit wurde eine lückenlose Traditionskette bewahrt, die das „alte Herkommen“ und damit alle Ansprüche auf Herrschaft und Einkünfte legitimierte und das Verteilverfahren zementierte.<sup>82</sup>

Diese Beharrungskraft prägte das Umfeld: Die massiven Ertragssteigerungen<sup>83</sup> der Landwirtschaft, wie sie dank der im Stift Beromünster ausnehmend gut überlieferten Zehntreihen sichtbar werden, sind nicht dem Stift zuzuschreiben. Sie wurden von einer wachsenden Bevölkerung<sup>84</sup> auf ausgeweiteten Flächen und dank verbesserter Agrarmethoden erarbeitet. Wohl unterstützte das Stift auch im 16. und 17. Jahrhundert den traditionellen Landesausbau. Innovative Neuerungen wie Anpassungen in der Fruchtfolge, Einhegungen von kollektiv bewirtschafteten Flächen oder den Kleeanbau auf Brachzelgen im 18. Jahrhundert bekämpfte das Stift bis zum äussersten.<sup>85</sup>

---

<sup>79</sup> EGLOFF (wie Anm. 67), S. 371–396. Vgl. auch Werner TROSSBACH, „Mercks Baur“. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts), in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. von Werner RÖSENER, Göttingen 2000, S. 209–240.

<sup>80</sup> *Ist also disere bereinigung [von 1685] anders nichts, als ein erlüterte zuosammenzug und behalten dessen, was aus obigen büecheren in sye geschlossen, dahero selbige nicht in ihrem dato, sonderen aus dem althertumb dessen, was sye in un[un]derbrochener [!] serie traget zuo achten.* StALU AKT 19D/948.

<sup>81</sup> StiABm 890.

<sup>82</sup> Die Grenzlage und die frühneuteitliche Herrschaftsintensivierung zwang das Stift, sich auf die Tradition (im eigentlichen Wortsinne der Überlieferung als *traditio*) zu stützen. Ein Mittel dazu war das Festhalten an bekannten Traditionen und die Schaffung oder Rekonstruktion von neuen Traditionslinien. Mit ihnen bewies man altes Herkommen und erhielt auf sie gestützt Recht, auch wenn dieses Recht neu ausgehandelt wurde und inhaltlich immer wieder neu interpretiert wurde. Die Weiterverwendung von Schriftgut kann nicht mit Nostalgie oder Fortschrittsfeindlichkeit erklärt werden. Zum Umgang mit Schriftgut in der zeitlichen Dimension vgl. Thomas HILDBRAND, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, in: Frühmittelalterliche Studien 29 (1995), 349–389, S. 349–389, bes. S. 370ff.

<sup>83</sup> Christian PFISTER, Lang- und kurzfristige Fluktuationen der Getreideproduktion im Schweizer Mittelland vom 16. bis ins 19. Jahrhundert in ihrer Abhängigkeit von Natur- und Humanfaktoren, in: Prestations paysannes, dîmes, rente foncière et mouvement de la production agricole à l'époque préindustrielle, hrsg. von Joseph GOY und Emmanuel LE ROY LADURIE (Cahiers des études rurales, Bd. 4), Paris 1982, S. 283–292. Innovationen vermochten dabei am Ende des 16. Jahrhunderts klimatisch bedingte Ertragsausfälle wenigstens teilweise zu kompensieren. Vgl. Christian PFISTER, Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, 2 Bde., Bern 1984.

<sup>84</sup> Fridolin KURMANN, Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons Luzern von 1500 bis 1700, in: DERS., Bauern und Patrizier. Stadt und Land Luzern im Ancien Régime, Ausstellungskatalog, Luzern 1986, S. 13–23.

<sup>85</sup> Andreas INEICHEN, Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen. Zur Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 30), Luzern 1996; und DERS., Innovative Bauern und ihre Überlebensstrategien, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 21 (2003), S. 55–64.



Man wehrte sich gegen Neuerungen, wenn sie die legitimatorische Basis der stiftischen Einkünfte bedrohten – also dann, wenn Masseinheiten verändert, Böden einer anderen Nutzung zugeführt oder grundherrliche Lasten neu radiziert werden sollten. So konnte das Stift etwa die obrigkeitliche Vereinheitlichung im Mass- und Gewichtswesen verhindern. Lediglich bei der Umstellung vom ungenauen Aufmass (*uffmäss*) zum Streichmass (*strichmäss*), dessen Inhalt mit einem Stab über dem Rand glatt gestrichen wurde, zog das Stift nach – mit einer Verzögerung von gut 55 Jahren.<sup>86</sup> Die legitimierende Wirkung tradierter Masseinheiten stand über praktischen Erwägungen.

Was über Jahrhunderte für eine ausserordentliche Stabilität sorgte, wurde im Umfeld durchaus als hinderlich empfunden. Nicht nur der eingangs erwähnte Bernhard Ludwig Göldlin beklagte die institutionell bedingte Innovationsfeindlichkeit Beromünsters. Auch von bäuerlicher Seite wurde dagegen protestiert, und es ist nicht verwunderlich, dass diesbezügliche Forderungen während des Schweizerischen Bauernkriegs von 1653 prominent auf den Klagelisten erscheinen.<sup>87</sup>

Weshalb wurde eine solche Innovationsbremse, die sich auch der städtischen Obrigkeit oft entgegenstellte<sup>88</sup>, nicht beseitigt? Im Stadtstaat Luzern des 18. Jahrhunderts machten geistliche Einkünfte zwei Drittel aller öffentlichen Einnahmen aus. Die Obrigkeit versuchte zwar mit allen Mitteln, den Verkauf liegender Güter an die so genannte „Tote Hand“ zu unterbinden.<sup>89</sup> Doch grundlegende Reformen blieben bis 1798 aus, obwohl die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Probleme erkannt wurden.<sup>90</sup> Indem ein Stift wie Beromünster institutionell und auf legale Weise geistliche Einkünfte in grossem Stil in verschiedene weltliche Hände um- oder zurück verteilte, entschärfte sich die Situation. Diese Funktion überwog politische, jurisdiktionale, moralische und eben auch ökonomische Vorbehalte.

Von den Zehntsteigerungen des Stifts etwa profitierte eine relativ breite besitzbäuerliche Schicht.<sup>91</sup> Zudem waren neben den Zehntpächtern und ihren Bürgen auch die übrigen

---

<sup>86</sup> StALU RP 22, 38v (1554).

<sup>87</sup> Andreas SUTER, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997.

<sup>88</sup> Gregor EGLOFF, Alternativen zum Krieg [von 1653]? Entscheidungsspielräume bäuerlicher Untertanen und geistlicher Herrschaft in der luzernischen Landvogtei Michelsamt, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 21 (2003), S. 33–44.

<sup>89</sup> WICKI (wie Anm. 2), S. 93–94.

<sup>90</sup> Hans WICKI, Luzerner Patriziat in der Krise. Ein Beitrag zur politischen Geschichte des Kantons Luzern im Zeitalter der Aufklärung, in: Der Geschichtsfreund 145 (1992), S. 97–114.

<sup>91</sup> Die Zehnten des Stifts, vor allem die der grösseren Sprengel, waren in mehrere kleinere Einheiten aufgeteilt, was sie für die Bauern erst ersteigerbar machte. Der Hochdorfer Grosszehnt war beispielsweise in mehr als 20 Einheiten aufgeteilt. Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern BB Msc. 304.a.4 (um 1570).

Zehntpflichtigen in diesen Verteilmechanismus zu ihrem – etwas bescheideneren – Vorteil integriert.<sup>92</sup>

Neben den Familien der Chorherren partizipierten auch die übrigen Familien des Luzerner Patriziats im Kollektiv an den geistlichen Einkünften. Dazu gehörten nicht nur die Geschenke und Gebühren bei Wahl und Investitur. Geschenke zu Neujahr und anderen Gelegenheiten waren allgemein üblich. Der Briefwechsel von Propst Meyer mit seinem Vater zeigt eindrücklich, wie die Bestechung einflussreicher Ratsherren zu Gunsten des Stifts funktionierte.<sup>93</sup> Neujahrsgrüsse an Schultheissen waren die Regel, Gratulationen verband das Stift zusätzlich mit den üblichen Antrittsgeschenken, dem sogenannten *Gutjahr* in Form von Getreidespenden und Michelspfennigen, die das Stift selber prägen liess. Mit ihnen pflegte das Stift sein informelles Netzwerk zur Luzerner Führungsschicht. Dieses regelmässige Geschenk hatte zudem den wichtigen Vorzug, dass die Begünstigten nicht vom Stift ausgewählt werden mussten, denn die Ämterverteilung lag in den Händen des Rats. Diese Geschenke, die auch in den Stiftsprotokollen festgehalten wurden, hatten nichts Anrühiges, da sie in aller Offenheit dem Courant normal entsprachen.<sup>94</sup> Diese Beziehung war im 17. Jahrhundert so standardisiert, dass ein Ausbleiben der Geschenke, wie das 1657 nach dem ersten Villmergerkrieg geschah, grössten *unmut* bei Schultheissen und Landvögten auslöste. Das Stift hatte seine Geschenke zurückgehalten, um in den Verhandlungen mit dem Rat um Kriegsentschädigungen seine Position zu verbessern.<sup>95</sup>

Aufsehenerregend ist die Verpflichtung des Stifts, massiv zur Sicherung der Getreideversorgung des Luzerner Territoriums beizutragen. Luzern hatte 1563 ein Projekt gestartet, das Zwecks Füllung der obrigkeitlichen Vorratsspeicher einen regelmässigen Aufkauf mehrerer Beromünsterer Divisionen vorgesehen hatte. Das Vorhaben wurde nach wenigen Jahren wieder aufgegeben, weil der Verwaltungsaufwand hoch war und einflussreiche Familien sich von einem individuellen Verkauf auf dem freien Markt mehr Ertrag erhofften.

---

92 Ein ersteigter Zehnt konnte weiter verliehen werden: *Item H. Hans Meyer hatt gelichen denen von Guntzwil den grossen zehenden [1536] umb 27 Malter [...] und sind trager des zehenden Hanns Erny und Gilge Stocker* in StiABm 232, 49. Unter den Zehntpächtern und ihren Bürgen finden sich denn auch vor allem Vertreter der wohlhabenden Bauernfamilien, die grössere Stiftungsgüter zu Lehen besaßen. Dass eine breitere Beteiligung der Zehntpflichtigen der Stiftsherrschaft nicht unbekannt war, zeigt 1593 die Bitte aus Schongau an das Stiftskapitel, man möge weiterhin den Grosszehnten *denen die mit dem zug buwen zweimal und ienigen so mit der hauwen* [arbeiten] einmal verleihen (StiABm 242, 25).

93 Als Beispiel unter vielen StALU FAA 5929, 3.2.1644: Vater Ludwig Meyer solle, wenn er keine Erfolgchancen sah, die nach Luzern geschickten Hühner für sich behalten.

94 Vgl. allgemein Valentin GROEBNER, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000. Zur Reziprozität und Gewohnheit des Schenkvorgangs mit ökonomischer Begründung vgl. Christian EWERT und Jan HIRSCHBIEGEL, *Gabe und Gegengabe. Das Erscheinungsbild einer Sonderform höfischer Repräsentation am Beispiel des französisch/burgundischen Gabentausches zum neuen Jahr um 1400*, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 87 (2000), S. 5–37.

95 StiABm 245, 339v.

Auch der 1566 in Beromünster eigens dafür gebauter Speicher wurde wieder verkauft.<sup>96</sup> Nach zähen Verhandlungen in den 1580er Jahren einigten sich Stadt und Stift unter Vermittlung des päpstlichen Nuntius auf einen Getreidevorrat, den das Stift für Notzeiten beithalten sollte. Die Stadt verdoppelte damit die landesherrliche Vorratshaltung und sicherte sich längerfristig den staatlichen Zugriff auf geistliche Einkünfte.<sup>97</sup> Dazu gehörte das im Gefolge der Reformationskriege erstmals ausgesprochene und dann regelmässig erneuerte Verbot, Getreide zu exportieren.<sup>98</sup> Den Chorherren wurde zudem verboten, ihre Divisionen im bernischen Produktionsgebiet an Ort und Stelle zu verkaufen, was faktisch einem Importzwang entsprach. Als 1530 fünf Chorherren ihre Anteile in Berner Gebiet verkauften, beschlagnahmte der Rat ihre Erlöse – zusammen mit ihrem übrigen Pfrundeinkommen. Diese Einschränkungen wurden 1545 präzisiert, so dass das ganze Getreide auf luzernisches Gebiet transportiert und dem städtischen Spitalmeister zum Verkauf angeboten werden musste.<sup>99</sup>

\*

Ein Stift ist in seiner weltlichen Komponente seiner nächsten Umgebung vermutlich ähnlicher als dem nächstgelegenen Stift. Dass Vergleiche schwierig sind, zeigen schon institutionelle Unterschiede Beromünsters zum nahen Kollegiatstift in der Stadt Luzern.<sup>100</sup> Gemeinsam ist ihnen die Funktion der Umverteilung geistlicher Einkünfte. In welchem Masse ein Stift dieser Funktion nachkommt und wie sich dies auf seine Umwelt auswirken kann, ist allein aus der Institution heraus nicht zu beantworten.

Die Stiftskirche als Wirtschaftsfaktor lässt sich nur dann charakterisieren, wenn äussere Einflüsse und Abhängigkeiten bekannt sind: Die Autonomie und Interessensvertretung im Kapitel, Kontrolle und Partizipation, der Interessensausgleich unter den Beteiligten, die Modalitäten und das Ausmass der Umverteilung, das ökonomischen Umfeld und nicht zuletzt die Wirkungskraft lokaler Traditionen.

---

<sup>96</sup> StALU COD 1450, 211r.

<sup>97</sup> Das städtische Lager überschritt von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1631/32 nur selten die Grenze von 500 Maltern und durchschnittlich bei 250 Maltern lag. Erst ab 1653/53 erreichte man eine Untergrenze von 500, ab 1668/69 eine von 1000 Maltern. Josef LUSTENBERGER, Getreideversorgung in Luzern im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 19 (2001), S. 21–64, hier: S. 41–42. Im 18. Jahrhundert stiegen die Vorräte dann teilweise auf über 2800, und nach der Krise von 1771 auf über 3500 Malter an.

<sup>98</sup> Aufforderung an den Landvogt des Michelsamtes 1630, den Export von Getreide zu stoppen in StALU AKT 11P/436. Bewilligung für Getreideausfuhr (1746) in StALU RP 102, 145v. Drohung der Beschlagnahmung von Transportmitteln 1639 in StiABm 244, 349v (Kapitelsprotokoll).

<sup>99</sup> StALU RP 13, 55r.

<sup>100</sup> André HEINZER, Vom Kloster zum Kollegiatstift. Pfründner am Hofstift Luzern 1291–1519 (Lizentiatsarbeit Universität Bern), Bern 2003 sowie Fritz GLAUSER, St. Leodegar im Hof zu Luzern, in: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, redigiert von Guy P. MARCHAL (Helvetia Sacra, Bd. II/2), Bern 1977, S. 342–361. Vgl. auch MARCHAL, kollegiatstiftische Wirtschaftsform (wie Anm. 3).

Das Stift Beromünster lässt sich als Wirtschaftsfaktor nicht auf eine einzige – die hemmende – Rolle beschränken. Seine für die Region wichtige Rolle im hochmittelalterlichen Landesausbau lässt sich an der Topographie wie an der ehemaligen Villikationsstruktur der Grundherrschaft, wie sie in den genannten Urkunden von 1036, 1045 und 1173 sowie dem Pfrundlehenurbar von 1346 zu Tage tritt. In diesem Zusammenhang wäre auch der ökonomisch-politische Prozess weiter zu untersuchen, der adlige Familien wie die Kyburger und Habsburger im Rahmen ihrer frühen Territorialisierungsbestrebungen umstrittene Güter als Stiftungsgut kirchlichen Institutionen übertragen lässt.<sup>101</sup>

Militärökonomische Unternehmungen wie die Gründung der päpstlichen Schweizergarde 1506 durch den Propst und päpstlichen Kämmerer Peter von Hertenstein<sup>102</sup> dürften die Region Beromünster weniger berührt haben als die frühneuzeitliche Konzentration von Reichtum und demonstrativem Konsum der Stiftsangehörigen mit ihren Auswirkungen auf ein ländliches Marktzentrum, etwa durch die Entstehung eines entsprechend ausgerichteten Kunsthandwerks. Soziale Auswirkungen dieser Stiftsökonomie können hier nur angedeutet werden: Etwa die Probleme jener Männer, die – entgegen ihren Neigungen – als Vertreter ihrer Familie in geistlichem Stand eine weltlich-ökonomische Rolle auszufüllen hatten, oder der Arbeitsmarkt für vorwiegend weibliche Dienstboten in den mehr als 30 geistlichen Haushalten – in einem Dorf mit 100 bis 130 weltlichen Haushalten.<sup>103</sup>

Das Stift Beromünster war kulturell, politisch und nicht zuletzt wirtschaftlich eine enorm erfolgreiche Einrichtung. Mit Hilfe eines ökonomischen und administrativen Konservatismus behauptete es eine lückenlose, auf seine Gründung bezugnehmende Traditionslinie, die Institution und Einkünfte legitimierte. Das Verteilverfahren für diese Einkünfte beruhte auf Tradition, Kontrolle und mündlicher Nachvollziehbarkeit. Die von Bernhard Ludwig Göldlin beklagte Rolle des Stifts gegenüber landwirtschaftlichen Innovationen liegt in diesem Verteilsystem und in den dahinter stehenden Interessen begründet. Die Befriedigung dieser Interessen durch eine massive Umverteilung von Einkünften der „Toten Hand“ in weltliche Hände sicherte dafür während Jahrhunderten das Weiterbestehen des Kollegiatstifts in Beromünster.

---

<sup>101</sup> Erwin EUGSTER, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Zürich 1991.

<sup>102</sup> Paul M. KRIEG, Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1960.

<sup>103</sup> StALU FAA 6044, Zählung der Seelen im Flecken Beromünster 1649 (129 Haushalte).